

Hinweise zur Einreichung von Unterlagen im wasserrechtlichen Verfahren

Das Informationsblatt nimmt Bezug auf die „Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung“ -WrWBauPrüfVO- vom 14. März 2019 (SächsGVBl. S. 219) und gibt ergänzende Erläuterungen zu Unterlagen für Wasserrechtliche Zulassungsverfahren. Bitte informieren Sie sich dort über die Gesamtheit der Vorschrift.

Geltungsbereich - Übernahme aus § 1 WrWBauPrüfVO (*kursiv*)

Die Verordnung regelt

1. *die Anforderungen an Antragsunterlagen für wasserrechtliche Zulassungsverfahren und*
2. *die bautechnische Prüfung von Anlagen, insbesondere*
 - a) *der Wasserversorgung,*
 - b) *der Abwasserbeseitigung einschließlich der räumlich und funktional zugehörigen Schlammbehandlung,*
 - c) *des Talsperren-, Wasserspeicher- und Hochwasserrückhaltebeckenbaus sowie des allgemeinen Wasserbaus,*

für die nach dem WHG oder dem Sächsischen Wassergesetz ... eine Erlaubnis, Bewilligung, wasserrechtliche Genehmigung, Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich ist.

Antragsunterlagen - Übernahme aus § 2 (1) WrWBauPrüfVO (*kursiv*)

Mit dem Antrag auf wasserrechtliche Zulassung sind folgende Antragsunterlagen einzureichen:

1. *ein Verzeichnis der Antragsunterlagen,*
2. *eine Beschreibung des Vorhabens,*
3. *ein Übersichts- und ein Lageplan,*
4. *Bauzeichnungen und Profildarstellungen,*
5. *bautechnische und hydraulische Nachweise,*
6. *ein Grundstücksplan und ein Grundstücksverzeichnis einschließlich eines Grundbuchauszugs der Abteilungen 1 und 2 des betroffenen Flurstücks,*
7. *früher erteilte Zulassungen,*
8. *Ergebnisse geotechnischer Untersuchungen,*
9. *Angaben zur Eigenkontrolle und*
10. *ein wasserrechtlicher Fachbeitrag zu den Bewirtschaftungszielen gemäß den §§ 27 bis 31 und § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).*

Hinweise der unteren Wasserbehörde (uWB) zu den Unterlagen

Für Vorhaben mit wasserrechtlichen Tatständen, die in anderen Verfahren durch andere Behörden und nicht von der uWB zugelassen werden gilt das o. g. entsprechend.

Soweit einschlägig, sind Angaben zu eingereichten Vorplanungen, Abstimmungen, Bauausführung, Baustelleneinrichtung, bautemporären Wasserhaltungen, dem Anlagenbetrieb, Havariepläne und Hochwasserschutz beizufügen. Belange des Naturschutzes und anderer Schutzgüter sind i. d. R. mit einem eigenständigen Fachbeitrag nach den Fachvorschriften aufzubereiten.

Eine aktuelle Kostenberechnung ist für gebührenrelevante Verfahren mit den Unterlagen einzureichen.

Über den Umfang und Detailliertheit der einzureichenden Unterlagen für das konkrete Vorhaben können mit der uWB Abstimmungen getroffen werden. Grundsätzlich sind alle Punkte gemäß der o. g. Verordnung abzuhandeln.

Der uWB sind mit Einreichung des Antrags (Erstfertigung) je 2 weitere Sätze Unterlagen bereitzustellen (für Beteiligungen auch als elektronischer Datenträger möglich, 1 Genehmigungsexemplar für den Vorhabensträger).

Es wird gebeten das Antragsformblatt des LRA Meißen / Kreisumweltamt „Antrag auf wasserrechtliche Zulassung“ zu verwenden. Für bestimmte Zulassungen stehen Beiblätter zur Verfügung. Bitte beachten Sie dass sich hier infolge der Einführung elektronischer Verfahren Änderungen ergeben können. Es wird gebeten zum Eintrag der wasserrechtlichen Entscheidung in das Wasserbuch maßgebliche Daten zu dem Zulassungsgegenstand komprimiert zusammenzustellen. Hierzu kann die uWB ein Muster bereitstellen.